eccontis informiert

Ausgabe 4/2014

vom 24.1.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Meldepflicht von Honoraren

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Meldepflicht von Honoraren gemäß § 109a und § 109b EStG nicht vergessen!

Unternehmer haben unter Umständen jährliche Meldeverpflichtungen im Zusammenhang mit Honoraren und Vergütungen, die sie an selbständig tätige Dritte bezahlt haben, zu beachten.

Meldung von Honoraren an Freie Dienstnehmer, Vortragende, etc. gemäß § 109a EStG

Meldepflichtig sind Vergütungen für Leistungen als:

- Freier Dienstnehmer
- Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
- Stiftungsvorstand
- Aufsichts- und Verwaltungsrat
- Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
- Kolporteur und Zeitungszusteller
- Privatgeschäftsvermittler
- Funktionär von Körperschaften öffentlichen Rechts

Bestätigung an den Empfänger der Zahlung

Die Meldung muss in schriftlicher Form bis spätestens 31. Jänner oder in elektronischer Form bis 28. Februar (jeweils des Folgejahres) erfolgen. Mit der Meldung ist auch eine Bestätigung an den Empfänger der Zahlung auszustellen. Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn das geleistete (Gesamt)Nettoentgelt einschließlich allfälliger vergüteter Reisekostenersätze den Betrag von EUR 900,00 pro Jahr nicht übersteigt und das bezahlte Entgelt für jede einzelne Leistung nicht mehr als EUR 450,00 beträgt. Für das Unterbleiben der Mitteilungspflicht müssen beide Voraussetzungen gemeinsam vorliegen.

Beispiel

Erhält ein Vortragender für einen Vortrag ein Honorar in Höhe von EUR 600,00, so ist dieses Entgelt an das Finanzamt zu melden. Verpflichtet sich der Vortragende in einem Jahr hingegen zu zwei Vorträgen, für die er jeweils EUR 425,00 als Entgelt vereinbart, ist dafür keine Meldung erforderlich.

Meldung von bestimmten Honoraren an ausländische Leistungserbringer gemäß § 109b EStG

Seit 1.1.2011 sind auch Zahlungen ins Ausland, die für folgende Leistungen entrichtet wurden, meldepflichtig:

- Leistungen aus selbständigen Tätigkeiten (zB Leistungen eines Rechtsanwalts, Unternehmensberaters, Geschäftsführers), die im Inland erbracht werden
- Vermittlungsleistungen, die von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder sich auf das Inland beziehen (das heißt jedenfalls immer dann, wenn es um die Vermittlung inländischen Vermögens geht)
- Kaufmännische oder technische Beratung im Inland.

Keine Mitteilungspflicht entsteht,

1. wenn in einem Kalenderjahr die Zahlungen an ein und denselben Leistungserbringer ins Ausland den Betrag von EUR 100.000,00 nicht überschreiten,
2. wenn bei der Zahlung bereits ein Steuerabzug gemäß § 99 EStG zu erfolgen hat (somit im Fall einer beschränkten Steuerpflicht des Zahlungsempfängers),
3. bei Zahlungen an eine ausländische Körperschaft, wenn diese im Ausland einem Steuersatz von mehr als 15% unterliegt.

Die entsprechende Mitteilung an das zuständige Finanzamt muss grundsätzlich elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres erfolgen.

Für beide Arten der Meldung stehen Formulare über die Formulardatenbank des Finanzministeriums zur Verfügung.

Sollten Sie noch Fragen zu den Meldungen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...